

SG_GERICHTE FS.2013.15 vom 17. September 2013

SG Gerichte, 2013-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_FS.2013.15

FR: SG_GERICHTE FS.2013.15 du 17 septembre 2013

IT: SG_GERICHTE FS.2013.15 del 17 settembre 2013

Regeste

Art. 308 Abs. 2 ZGB: Die dem Besuchsrechtsbeistand im Einzelfall übertragenen Aufgaben sind eindeutig zu umschreiben (Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 17. September 2013, FS.2013.15).

Erwägungen

E. 1

[...]

E. 2

Der Vater und [das Kind] haben Anspruch auf folgende persönliche Kontakte: [...]

E. 3

Für [das Kind] wird eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB (Besuchsrechtsbeistandschaft) angeordnet.

E. 4

Der Beistand wird im Sinne der Erwägungen beauftragt: a) das in Ziffer 2 angeordnete Besuchsrecht zu überwachen; b) gegebenenfalls für die Begleitung der Übergaben [des Kindes] durch eine Drittperson besorgt zu sein; c) zwischen den Eltern zu vermitteln und sie bei der Umsetzung des Besuchsrechts zu unterstützen; d) unter Einbezug aller Beteiligten die weiteren Modalitäten des Besuchsrechts festzulegen.

E. 5

Allfällige im Zusammenhang mit der Besuchsrechtsbeistandschaft für die Eltern anfallende Kosten tragen beide je zur Hälfte.

E. 6

[...] © Kanton St.Gallen 2026 Seite 3/3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.